



Kinderhandel in der Schweiz: Wahrung der Interessen des Kindes von der Identifizierung bis zur dauerhaften Lösung

Grundlagenpapier

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung und rechtliche Grundlagen	2
1.1	Einleitung	2
1.2	Rechtliche Grundlagen	3
2	Früherkennung potentieller Opfer verbessern und Kinderschutzmassnahmen in den Fokus rücken.....	5
2.1	Datenerhebung, Identifizierung und Sensibilisierung	6
2.2	Betreuung, Opferschutz und Aufenthalt	11
2.3	Dauerhafte Lösung.....	14
3	Liste der Handlungsempfehlungen	16

1 Einleitung und rechtliche Grundlagen

1.1 Einleitung

Die Schweiz ist vor allem als Transit- und Destinationsland von Menschenhandel betroffen, die Opfer stammen meist aus dem Ausland. 2003 veranlasste der Bundesrat die Gründung der Koordinationsstelle gegen Menschenhandel und Menschenschmuggel (KSMM). Kinderschutz Schweiz ist als zivilgesellschaftlicher Akteur im Steuerungsorgan vertreten. 2012 wurde der erste Nationale Aktionsplan gegen Menschenhandel (NAP 2012-2014) verabschiedet. Kinderhandel wurde darin nur punktuell aufgegriffen, obschon ein Bericht bereits im Jahr 2007 auf das Thema aufmerksam gemacht hatte.¹ Die Empfehlungen der Expertengruppe der europäischen Konvention zur Bekämpfung des Menschenhandels (GRETA)²

sowie des Kinderrechtsausschusses³ an die Schweiz machen deutlich: Die Schweiz muss ihre Verantwortung bezüglich minderjähriger Opfer von Menschenhandel wahrnehmen und deren spezifischen Rechten und Bedürfnissen gebührend Rechnung tragen.

Unter Kinderhandel (Menschenhandel mit Kindern) versteht man die **Verbringung eines Kindes an einen anderen Ort, die Übergabe an eine Drittperson oder die Entgegennahme eines Kindes mit dem Ziel, das Kind auszubeuten**. In der Definition der Vereinten Nationen bedeutet Menschenhandel die «Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Personen durch die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderen Formen der Nötigung, durch Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit oder durch Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vorteilen zur Erlangung des Einverständnisses einer Person, die Gewalt über eine andere Person hat, zum Zweck der Ausbeutung.» Bei Personen unter 18 Jahren ist das Element der Täuschung oder Nötigung irrelevant und eine Einwilligung nicht möglich.

Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, SR 0.311.542.

¹ UNICEF Schweiz, FIZ, Kinderschutz Schweiz/ ECPAT Switzerland, humanrights.ch, Schweizerische Flüchtlingshilfe, Schweizerische Stiftung des Internationalen Sozialdienstes, Terre des Hommes Schweiz, Pro Juventute, «Kinderhandel und die Schweiz», 2007. Abrufbar unter: https://www.unicef.ch/sites/default/files/documents/unicef_bericht_kinderhandel_und_die_schweiz_2007.pdf.

² Group of Experts on Action against Trafficking in Human Beings, Report concerning the implementation of the Council of Europe Convention on Action against Trafficking in Human Beings by Switzerland, Oktober 2015. Abrufbar unter: <https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=090000168063cab6>.

³ Vgl. Schlussbemerkungen zum 2. Fakultativprotokoll betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie des Kinderrechtsausschusses an die Schweiz, Februar 2015. Abrufbar unter: http://www.netzwerk-kinderrechte.ch/fileadmin/nks/aktuelles/Internationales/Schlussbemerkungen_OPSC_deutsch.pdf.



Wie dies gelingt und worauf bei minderjährigen Betroffenen besonders zu achten ist, hat Kinderschutz Schweiz in einem praxisorientierten Handbuch dargelegt.⁴

Dieses Grundlagenpapier zeigt den Handlungsbedarf und bietet aus kinderrechtlicher Perspektive Empfehlungen, wie die im aktuellen NAP geplanten Aktionen so umgesetzt werden können, dass minderjährige Opfer von Menschenhandel auch in der Praxis besser betreut und geschützt sind. Dem im NAP zentralen Aspekt der Prävention kommt dabei eine ganz besondere Rolle zu: So muss bei Kindern der Fokus ganz besonders auf potentielle Opfer gelegt werden; Risikosituationen müssen von Fachpersonen rechtzeitig erkannt werden, damit es gar nicht erst zu einer Ausbeutung kommt.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Schweiz

Das Schweizerische Strafgesetzbuch kennt den Straftatbestand des Menschenhandels seit 2006 unter Art. 182: «Wer als Anbieter, Vermittler oder Abnehmer mit einem Menschen Handel treibt zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung, der Ausbeutung seiner Arbeitskraft oder zwecks Entnahme

Wann sind Kinder besonders gefährdet, Opfer von Kinderhandel zu werden?

- Bei **Fehlen elterlicher/familiärer Fürsorge**, Aufwachsen in einer Institution oder auf der Strasse
- Bei **familiären Problemen**: Gewalt, Alkohol- / Drogenmissbrauch, sexuellem Missbrauch
- Bei **Fehlen eines funktionierenden Kinderschutzsystems** (z.B. auch auf der Flucht, in Konflikt- und Krisensituationen)
- Bei **Diskriminierung** aufgrund der Zugehörigkeit zu einer ethnischen Minderheit
- Bei **fehlenden beruflichen Perspektiven** aufgrund von Armut und Arbeitslosigkeit

eines Körperorgans, wird mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft. Das Anwerben eines Menschen zu diesen Zwecken ist dem Handel gleichgestellt. Handelt es sich beim Opfer um eine minderjährige Person oder handelt der Täter gewerbsmässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr.»⁵

Personen, die mutmasslich oder erwiesenermassen Opfer von Menschenhandel sind, haben oft keinen festen Aufenthalt in der Schweiz, manche befinden sich in einem Asylverfahren. Im ersten Fall wird der Aufenthalt durch das Ausländerge-

⁴ Kinderhandel. Prävention, Identifizierung und Betreuung minderjähriger Opfer, Kinderschutz Schweiz, September 2016. Abrufbar unter: <https://www.kinderschutz.ch/de/fachpublikation-detail/handbuch-kinderhandel.html>.

⁵ Schweizerisches Strafgesetzbuch StGB, Stand am 1. Januar 2017, SR 311.0.



setz AuG⁶ geregelt. Die Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) sieht vor, dass die Opfer eine Erholungs- und Bedenkzeit von mindestens 30 Tagen erhalten, in der sie entscheiden können, ob sie mit den Behörden kooperieren und ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht bis zur Beendigung des Verfahrens erhalten wollen.⁷ In den Weisungen zum AuG des Staatssekretariates für Migration (SEM) wird punkto minderjähriger Opfer festgehalten, dass ihren «erhöhten Schutz- und Fürsorgebedürfnissen besonders Rechnung zu tragen» sei.⁸

Opfer, deren Ausbeutung in der Schweiz stattgefunden hat, haben Anrecht auf Leistungen des Opferhilfegesetzes OHG.

Ein Verdacht auf Kinderhandel geht einher mit einer möglichen Kindeswohlgefährdung, daher sind Personen in amtlicher Tätigkeit verpflichtet, diesen gem. Art. 443 Zivilgesetzbuch ZGB zu melden, damit die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) allenfalls Kindesschutzmassnahmen gem. Art. 307 ff. ZGB einleiten kann.

Europa

Das Übereinkommen des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels (EMK), welches für die Schweiz seit 2013 in Kraft ist, stellt den Schutz und Aufenthalt für Opfer von Menschenhandel ins Zentrum. Die Expertengruppe zur Bekämpfung des Menschenhandels (GRETA) überprüft unter anderem die Fortschritte der einzelnen Länder.

Seit 2014 ist in der Schweiz auch die Europaratskonvention zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung

(Lanzarote-Konvention) in Kraft. Sie hat u.a. dazu geführt, dass das Schutzalter für die Prostitution in der Schweiz von 16 auf 18 Jahre angehoben wurde.

Die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) kennt unter Art. 4 das Verbot der Sklaverei, Leibeigenschaft und Zwangsarbeit. Nach Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte EGMR⁹ fällt Menschenhandel ebenfalls unter diese Definition.

Welche Formen der Ausbeutung gibt es, bei denen Kinderhandel vorkommt?

- **Sexuelle Ausbeutung** (sexuelle Handlungen/Dienste an Dritte gegen Entgelt)
- **Ausbeutung der Arbeitskraft** (z.B. in Privathaushalten, der Landwirtschaft, in der Gastronomie oder im Bauwesen)
- **Zwang zu kriminellen Taten** (Diebstahl, Einbruch, Drogenhandel)
- **Zwang zu Bettelei**
- **Illegale Adoption**

⁶ Art. 30, Abs. e des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer, SR 142.20; gilt insbesondere soweit das Freizügigkeitsabkommen mit der EU nicht anwendbar ist.

⁷ Vgl. VZAE Art. 35.

⁸ Weisungen AuG (Stand: 3. Juli 2017), S. 224;

<https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/rechtsgrundlagen/weisungen/auslaender/weisungen-aug-d.pdf>.

⁹ Vgl. EGMR, Urteil Rantsev gegen Zypern.



Vereinte Nationen

Das «Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität» (Palermo-Protokoll) regelt die Bekämpfung des Menschenhandels auf Ebene der Vereinten Nationen. Es ist für die Schweiz in seit 2006 Kraft.

Noch spezifischer regelt das «Fakultativprotokoll II betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie» der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) das Verbot von Kinderhandel. Es ist ebenfalls seit 2006 für die Schweiz in Kraft.

Die UN-KRK hat einen übergeordneten Charakter und beinhaltet den Grundsatz, dass jedes Kind, unabhängig von seiner Herkunft oder seinem Status die gleichen Rechte hat wie ein Schweizer Kind. Bei jedem es betreffenden Schritt muss sein übergeordnetes Interesse berücksichtigt werden. Durch die Ratifikation der UN-KRK sind die schweizerischen Behörden dazu verpflichtet, diesen Grundsatz in geeigneter Form umzusetzen. Bei minderjährigen Betroffenen von Menschenhandel müssen Kinderrechte und Opferschutz ineinandergreifen: Es muss gewährleistet sein, dass die schweizerischen Behörden die rechtlichen Grundlagen im **Einzelfall kindgerecht umsetzen: Im Sinne der Rechtsgleichheit soll daher das rechtskonforme Vorgehen in breit abgestützten Empfehlungen an die involvierten Behörden und Stellen festgehalten werden.**

2 Früherkennung potentieller Opfer verbessern und Kinderschutzmassnahmen in den Fokus rücken

Doch wie gelingt der von der UN-KRK geforderte Ansatz, in jedem Fall das übergeordnete Interesse des Kindes ins Zentrum zu stellen? Der Schlüssel zum Erfolg liegt, wie oft beim Kinderschutz, in der **bereichsübergreifenden Zusammenarbeit**. Es braucht Prozesse, welche die speziellen Umstände und Bedürfnisse von Opfern von Kinderhandel berücksichtigen. Prozesse, die alle Akteure, von der Grenzpolizei über die Migrationsbehörden bis hin zum Betreuungspersonal, KESB, Opferhilfestellen und Strafverfolgungsbehörden sensibilisieren und instruieren, wie bei einem Verdacht auf Kinderhandel vorzugehen ist und wie das übergeordnete Interesse des Kindes in allen Schritten berücksichtigt wird.¹⁰

¹⁰ Vgl. auch GRETA 2017, 6th General Report on GRETA's Activities, März 2017, S. 47f. Abrufbar unter: <http://www.coe.int/en/web/anti-human-trafficking/general-reports>.



2.1 Datenerhebung, Identifizierung und Sensibilisierung

Datenerhebung

Ähnlich wie bei häuslicher Gewalt oder sexuellem Missbrauch kommt es bei Kinderhandel nur selten zu Anzeigen oder Verfahren. So kam es 2016 zu drei Strafverfolgungen wegen Art. 182 StGB mit minderjährigen Geschädigten.¹¹ Das SEM meldet jedoch alleine für den Zeitraum von Januar 2015 bis Juni 2016 sieben potentielle Opfer von Kinderhandel, die sich im Asylprozess befanden, ohne dass es bis jetzt zu einem Strafverfahren gekommen ist.¹² Auch die Opferhilfestatistik gibt nur unzureichend Auskunft, da in ihr nur die Anzahl Beratungsgespräche zum Thema Menschenhandel nach Alter, jedoch nicht nach Ausbeutungsform aufgeschlüsselt werden. Zudem sind die Beratungen und Betreuungsfälle, die von den eigentlich auf Menschenhandel spezialisierten, nicht kantonalen Opferberatungsstellen¹³ durchgeführt werden, nicht darin eingeschlossen.

Der UN-Kinderrechtsausschuss sowie GRETA legen der Schweiz nahe, ihr Datenerhebungssystem für Opfer von Kinderhandel zu verbessern und Kinderhandel in der Schweiz zu erforschen.¹⁴

Verbesserungen sind im NAP 2017-2020 durch eine Ergänzung der Opferhilfestatistik mit den Zahlen der spezialisierten Opferhilfestellen für Menschenhandel sowie durch den Bericht über die Lage von Kinderhandel in der Schweiz vorgesehen.¹⁵

Dennoch wird die Dunkelziffer hoch bleiben, denn Verdachtsfälle, die nicht einer Opferhilfestelle gemeldet werden, werden weiterhin nicht in den Statistiken berücksichtigt. Fälle von Menschenhandel erscheinen auf den ersten Blick meist diffus und nicht greifbar. Besonders bei Kindern ist es wichtig, dass auch potentielle Opfer erfasst werden und Hilfe erhalten können, damit es gar nicht erst zu einer Ausbeutungssituation kommt (→ siehe auch Kapitel *Identifizierung*).

Kinderschutz Schweiz fordert deshalb:

- Je nach Kanton Einführung oder Stärkung der «Runden Tische Menschenhandel» und Traktandieren von Verdachtsfällen von Kinderhandel. Einbindung von Vertretenden aus dem Asyl-

¹¹ Vgl. Polizeiliche Kriminalstatistik 2016, <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht.assetdetail.2260445.html>.

¹² Vgl. Lanzarote-Komitee, Fragebogen zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch, die von der Flüchtlingskrise betroffen sind. Antworten der Schweiz, März 2017, S. 3. Abrufbar unter: <http://www.coe.int/en/web/children/state-replies-of-urgent-monitoring-round>.

¹³ Diese sind aktuell: Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration FIZ, Association de soutien aux victimes de traite et d'exploitation ASTREE, Fondation Cœur des Grottes, Centre Social Protestant csp und Antenna MayDay.

¹⁴ Vgl. Schlussbemerkungen des UN-Kinderrechtsausschusses zum Fakultativprotokoll II betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie, Februar 2015, Empfehlung Nr. 8 und 18d) (Nachfolgend: OPSCII No.8, 18d) sowie GRETA Monitoring-Bericht für die Schweiz vom Oktober 2015, Empfehlung Nr. 9 (Nachfolgend: GRETA Nr. 9).

¹⁵ Vgl. NAP 2017-2020, Aktion Nr. 11 sowie Aktion Nr. 12.

bereich sowie der KESB. Verdachtsfälle und Fälle, bei denen ein ungutes Gefühl bleibt, ohne dass es zu einer Aussage oder klaren Identifizierung eines betroffenen Kindes gekommen ist (insbesondere auch bei Verdacht auf Zwangsheirat oder der Loverboy-Methode), sollen aufgenommen, diskutiert, schriftlich festgehalten und an die Koordinationsstelle Menschenhandel und Menschenschmuggel KSMM weitergeleitet werden. Diese gesammelten Informationen sollen in den Bericht über die Lage von Kinderhandel in der Schweiz einfließen. Nur so können aktuelle Tendenzen erkannt und die Früherkennung verbessert werden.

- Um dem wissenschaftlichen Anspruch und dem multidisziplinären Fokus gerecht zu werden, ist der Bericht über die Lage von Kinderhandel in der Schweiz von einer unabhängigen und externen Stelle zu erstellen. Dabei müssen insbesondere die spezialisierten Opferhilfestellen miteinbezogen und befragt werden. Auch Fachpersonen (Grenzwachtkorps, Betreuungspersonen, Lehrpersonen etc.), die mit Risikogruppen zu tun haben, sollten eingebunden werden.

Identifizierung und Sensibilisierung

Die weltweiten¹⁶ und europäischen¹⁷ Berichte verzeichnen eine Zunahme von Kinderhandel; rund eines von vier Opfern von Menschenhandel ist minderjährig.

Es wird jedoch nur ein Bruchteil minderjähriger Opfer identifiziert und registriert. Dies hängt mit drei wichtigen Faktoren zusammen:

1. sind sich viele Kinder ihrer eigenen Ausbeutungssituation nicht bewusst; sie sehen sich selber nicht als Opfer und nehmen keine Hilfe in Anspruch.
2. sind die emotionalen Abhängigkeitsverhältnisse bei Kindern, oftmals aufgrund von Ausbeutung durch die eigene Familie, zusätzlich verstärkt.
3. hat die Art und Weise, wonach bei Opfern von Menschenhandel gesucht wird, einen Einfluss auf das Resultat: Die entsprechenden Indikatorenlisten sind vorwiegend auf weibliche Opfer im Erotikgewerbe ausgerichtet und zur Benützung durch die Polizei entwickelt worden. Nach minderjährigen oder männlichen Opfern wird oftmals nicht gesucht und diese werden dementsprechend nicht identifiziert.

Will man Kinder in Risikosituationen rechtzeitig erkennen und eine mögliche Ausbeutung verhindern, muss der geltende alleinige Fokus auf die Polizei in Sachen Identifizierung erweitert werden.

Es braucht ein gestärktes **Bewusstsein für:**

¹⁶ 28% gemäss UNODC Global Report on Trafficking in Persons 2016, S. 11, http://www.unodc.org/documents/data-and-analysis/glotip/2016_Global_Report_on_Trafficking_in_Persons.pdf.

¹⁷ 21% gemäss der Europäischen Kommission in ihrem Bericht «First Report on the progress made in the fight against trafficking in human beings», https://ec.europa.eu/anti-trafficking/sites/antitrafficking/files/factsheet_commission_report_en.pdf.



1. Die **Existenz von Kinderhandel** in der Schweiz und dessen **spezifische Ausbeutungsformen** (→ siehe Kasten S. 4).
2. **Besonders vulnerable Gruppen:** MNA (mineurs non accompagnés, unbegleitete Kinder innerhalb oder ausserhalb des Asylbereichs), Kinder in Institutionen; Kinder, die einer ethnischen Minderheit angehören; Kinder aus zerrütteten Familien; Kinder, die Gewalt oder Missbrauch erlebt haben.
3. Die Tatsache, dass sich viele Betroffene selber nicht als Opfer sehen, es also eine **aktive Identifizierung** braucht.

Daraus erschliesst sich der Kreis der für die Früherkennung zentralen Akteure:

- Opferberatungsstellen
- KESB, Beistände/Beiständinnen
- Polizei (Kantonspolizei, Fremdenpolizei, Flughafenpolizei, Bundeskriminalpolizei) und Grenzwachtkorps
- Strafverfolgungsbehörden, Staatsanwaltschaft, Jugendgerichte, Jugendanwaltschaft
- Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertreter von Minderjährigen
- Ärztinnen und Ärzte, medizinische Praxisassistentinnen und -assistenten, Krankenpflegefachpersonen
- Psychologinnen und Psychologen, Psychiaterinnen und Psychiater
- Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter in Schutzunterkünften, Kinderheimen oder betreuten Wohngruppen
- Lehrpersonen, Schulsozialarbeiterinnen und -arbeiter
- Mitarbeitende in Aufnahmestellen für Asylsuchende (z.B. in Betreuungseinrichtungen für MNA): unbedingt auch privates Sicherheitspersonal)
- Dolmetscherinnen und Dolmetscher
- Mitarbeitende von Empfangs- und Verfahrenszentren (EVZ)
- Mitarbeitende kantonaler Migrationsämter
- Mitarbeitende des SEM
- Vertrauenspersonen gem. Jugendstrafprozessordnung sowie gem. Asylgesetz
- Hilfswerksvertretende, örtliche Vereinigungen und Freiwillige in Flüchtlingshilfsorganisationen

Der UN-Kinderrechtsausschuss verlangt von der Schweiz, «Mechanismen und Verfahren zur Identifizierung von Kindern einzurichten, die Opfer von Straftaten im Sinne des Fakultativprotokolls wurden und fordert systematische, fachübergreifende Schulungen, die allen Fachpersonen, die mit Kindern arbeiten, zugänglich sind.»¹⁸ Auch der Europarat sieht Handlungsbedarf bei der Erarbei-

¹⁸ Vgl. OPSC II 14c) sowie 18b).



tung eines einheitlichen Prozesses zur Identifizierung von Opfern von Kinderhandel, der ihre spezifischen Bedürfnisse berücksichtigt.¹⁹

Der NAP sieht die Umsetzung gewisser Empfehlungen vor, so z.B. die Aktualisierung der Indikatorenliste zur Identifizierung von Menschenhandel sowie die Erarbeitung eines Ausbildungs- und Sensibilisierungskonzeptes für Berufsgruppen, die potentiell mit Opfern von Menschenhandel in Berührung kommen.²⁰

Nicht berücksichtigt wird dabei jedoch, dass bei der Identifizierung von Opfern von Kinderhandel spezifische Indikatoren beachtet werden müssen und die besagten Berufsgruppen von zentraler Bedeutung sind. Nur so kann der im NAP verankerten Prävention genügend Gewicht gegeben und sichergestellt werden, dass Schutzmechanismen für gefährdete Kinder bzw. potentielle Opfer von Kinderhandel auch greifen können und es nicht zur Ausbeutung kommt.

Kinderschutz Schweiz fordert deshalb:

- Den Adressatenkreis für die Indikatorenliste von Opfern des Menschenhandels auf die oben genannten Akteure auszuweiten sowie ihnen die Leitlinien und Prozeduren zielgruppengerecht zu vermitteln.
- Jeder potentielle Kinderhandelsfall ist in der Praxis als Kinderschutzfall zu behandeln: Bei jedem Verdacht ist zwingend eine Abklärung durchzuführen und es sind gegebenenfalls Kinderschutzmassnahmen gem. Art. 307 ff ZGB einzuleiten. In jedem Schritt müssen Art. 2 (Verbot der Diskriminierung), Art. 3 (übergeordnetes Interesse des Kindes), Art. 6 (Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung) sowie Art. 12 (Recht auf Mitwirkung) der UN-KRK grundlegend sein.

Im Fokus: Risikobereich Asylverfahren

Die schiere Unmöglichkeit, auf legalem Weg nach Europa zu gelangen, macht Kinder auf der Flucht noch verletzlicher, müssen sie doch z.T. die Reisekosten bei Schlepperbanden «abarbeiten» und geraten in gefährliche Abhängigkeitsverhältnisse.

Auch wenn sie in der Schweiz angekommen sind, gehören sie noch immer zu einer verletzlichen Gruppe: Begleitete oder unbegleitete minderjährige Asylsuchende sind theoretisch durch den Asylprozess geschützt. Jedoch wurde in den letzten Monaten der Verdacht lauter, dass Kinder gezielt zum Zweck der Ausbeutung in der Schweiz oder im Schengen-Raum eingeschleust werden (z.B. Mädchen aus bestimmten Teilen Nigerias). Daher ist es umso wichtiger, dass alle unter *Identifizierung und Sensibilisierung* genannten Akteure geschult sind, Gefährdungen frühzeitig zu erkennen:

¹⁹ Vgl. GRETA No. 15, Abs. 3.

²⁰ Vgl. NAP 2017-2020, Aktionen Nr. 3, 4 und 14.

z.B. im Falle des Grenzwachtkorps ist ein Verdacht im Dossier des Kindes festzuhalten und sicherzustellen, dass die Informationen an die zuständigen Stellen weitergegeben und bearbeitet werden. Kinder, die einen Negativentscheid erwarten oder aufgrund von Dublin-Regulierungen nicht in ein anderes europäisches Land weiterreisen dürfen, verschwinden teilweise aus Betreuungsunterkünften und tauchen unter, um weiterzureisen. In der Illegalität verlieren sie jeglichen Schutz und sind somit gefährdet, Opfer von Ausbeutung zu werden. Auch in der Schweiz verschwinden Kinder aus Asylunterkünften: Im Jahr 2015 wurden 76 Fälle gemeldet, im Jahr 2016 waren es 621.²¹ Diverse Studien haben das Verschwinden von Kindern aus Betreuungsunterkünften und die Rolle von Beiständen in Europa untersucht.²² Sie alle kommen zum Schluss, dass ein funktionierendes Kinderschutzsystem, adäquate Betreuung, die den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses ermöglicht, sowie das gemeinsame Erarbeiten einer langfristigen Lösung mit und für das Kind zentral sind. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass die Rechte von Kindern auf der Flucht nicht durch eine Verschärfung der Asylpraxis – in der Schweiz, aber auch bei der Reform der Dublin-Abkommen – geschwächt werden und so mehr Kinder dazu gebracht werden, unterzutauchen.

Kinderschutz Schweiz fordert deshalb:

- Minderjährige Asylsuchende erhalten den gleichen Schutz und die gleichen Rechte wie Schweizer Kinder – besonders in den Bereichen Betreuung, Unterkunft, Mitspracherecht, übergeordnetes Interesse des Kindes vor AuG oder AsylG.²³ Z.B. müssen bei Verschärfungen der Asylpraxis die Konsequenzen für MNA mitgedacht werden.
- Jeder Akteur, der im Asylprozess mit dem Kind in Kontakt kommt, weiss um die spezielle Situation von MNA. Er ist dafür geschult, Kinderhandel sowie andere Gefährdungen (z.B. sexuelle Ausbeutung / Missbrauch) oder spezielle Schutz- und Betreuungsbedürfnisse zu erkennen, im Dossier zu vermerken und die nötigen Schritte einzuleiten.²⁴
- Konsequenter Verzicht auf Dublin- Rücküberstellungen bei MNA.²⁵ Im Zweifelsfall ist die An-

²¹ Zahlen des Staatssekretariats für Migration SEM.

²² Vgl. ECPAT Europe, Better support, better protection 2017. Abrufbar unter: http://ecpat.de/fileadmin/dokumente/ReAct_Better_support.pdf; sowie Lanzarote-Komitee, Special report protecting children affected by the refugee crisis from sexual exploitation and sexual abuse, März 2017. Abrufbar unter: <http://www.coe.int/en/web/children/urgent-monitoring-round>.

²³ Für einen kindzentrierten Ansatz während des Asylprozesses siehe den praxisorientierten Leitfaden zur Betreuung unbegleiteter Minderjähriger der Schweizerischen Stiftung des internationalen Sozialdienstes SSI, 2016: <https://www.ssi-suisse.org/de/handbuch-zur-betreuung-unbegleiteter-minderjaehriger-der-schweiz/117>.

²⁴ Siehe die Broschüre für die Praxis «Kinderhandel im Asylbereich. Erkennen eines Verdachts» von Kinderschutz Schweiz, September 2017. Abrufbar unter: www.kinderschutz.ch/kinderhandel.

²⁵ Siehe auch das Urteil des Europäischen Gerichtshofs EuGH C-648/11 vom 2. Juni 2013.

nahme der Minderjährigkeit gem. Art. 10, Abs. 3 des Übereinkommens des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels anzuwenden, insbesondere wenn der Verdacht besteht, dass es sich um ein Opfer von Menschenhandel handelt.²⁶

- Bereits bei einem Verdacht des SEM sind Identifizierungs- und Kinderschutzmassnahmen einzuleiten und bei der Überstellung in den Kanton die nötige Schutz- und Betreuungsinfrastruktur bereitzustellen, die den Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren entspricht.²⁷

2.2 Betreuung, Opferschutz und Aufenthalt

Besteht der Verdacht, dass ein Kind gefährdet oder bereits Opfer von Kinderhandel ist, muss die Abklärung von einer spezialisierten Stelle (z.B. Opferberatungsstelle) durchgeführt und durch die KESB begleitet werden.²⁸ Während dieser Zeit muss das Kind an einem sicheren Ort untergebracht sein, sei dies direkt bei der spezialisierten Opferberatungsstelle oder, wenn das nicht möglich ist, in einer Unterkunft für Kinder und Jugendliche mit speziell geschultem Personal und in engem Austausch mit allen beteiligten Akteuren (Beistand / Vertrauensperson, rechtliche Vertretung, therapeutische Unterstützung).

Anrecht auf die Leistungen des OHG haben Opfer von Menschenhandel dann, wenn der Tatort ihrer Ausbeutung in der Schweiz ist, nicht aber im Ausland.²⁹ In Bezug auf die spezifische Situation minderjähriger Opfer, die im Ausland ausgebeutet wurden und sich nun in der Schweiz befinden, gibt es bis anhin keine einheitliche Praxis und die Frage der Finanzierung der speziellen Betreuung wird von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich gehandhabt.

In Bezug auf Frauen und Kinder im Asylprozess wird vom Bundesrat derzeit ein Bericht erarbeitet, in welchem ihr Zugang zu spezialisierter Opferbetreuung auch beim Tatort Ausland geprüft wird.³⁰

Der UN-Kinderrechtsausschuss verlangt von der Schweiz, dass die für die Opferhilfe und Betreuung nötigen «personellen, technischen und finanziellen Ressourcen» zur Verfügung stehen.³¹ Auch

²⁶ Gem. Art. 10, Abs. 1 und 2 EMK besteht eine Identifizierungspflicht durch den Staat, in welchem sich das potentielle Opfer aufhält.

²⁷ Empfehlungen der SODK zu unbegleiteten Kindern und Jugendlichen aus dem Asylbereich, Juni 2016, S. 42f. Abrufbar unter: http://www.sodk.ch/fileadmin/user_upload/Aktuell/Empfehlung_en/2016.05.20_MNA-Empfehlungen_sw_d.pdf.

²⁸ Vgl. Art. 6 Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität über Massnahmen und Unterbringung. Eine kindesschutzgerechte Betreuung besteht bei Minderjährigen dann, wenn die KESB und spezialisierte Opferberatungsstellen eng zusammenarbeiten.

²⁹ Vgl. Art. 17 OHG.

³⁰ Vgl. Postulat Feri, 16.3407.

³¹ Vgl. OPSCII 30b) und c). Siehe auch SODK, Empfehlungen zu unbegleiteten Kindern und Jugendlichen im Asylbereich, S. 42f.



GRETA äussert sich besorgt darüber, dass die spezifischen Angebote für Opfer von Kinderhandel in der Schweiz nicht ausreichen.³²

Kinder brauchen besonders viel Zeit, um ein Vertrauensverhältnis aufzubauen und sich aus dem (oftmals familiären) Abhängigkeitsverhältnis zu ihren Ausbeutern zu befreien. Die in der VZAE vorgesehene Erholungs- und Bedenkzeit von mindestens 30 Tagen wird nicht in allen Kantonen respektiert und ist besonders für Kinder zu kurz. Die Behörden werden von GRETA aufgefordert, dass betroffene Kinder ohne Zeitlimite betreut werden können.³³

Kommt es zu einem Strafverfahren gegen die Täter, haben Opfer von Menschenhandel besondere Informations-, Schutz- und Beteiligungsrechte. So ist eine Gegenüberstellung des minderjährigen Opfers mit der beschuldigten Person zu vermeiden.³⁴ Für die Einvernahme gelten bestimmte Regeln, die den Opferschutz ins Zentrum stellen und die eingehalten werden müssen.³⁵

Kinderschutz Schweiz begrüsst die Bestrebungen des NAP 2017-2020, durch einzelne Aktionen die Lücken beim Zugang zur Opferhilfe zu schliessen³⁶ und den Vollzug der Erholungs- und Bedenkzeit in den Kantonen zu harmonisieren.³⁷ Bei den Erläuterungen der Aktionen wird jedoch nicht ausgeführt, wie genau deren kindgerechte Umsetzung auszusehen hat.

Kinderschutz Schweiz fordert deshalb:

- Die Weisung des SEM, dass den «erhöhten Schutz- und Fürsorgebedürfnissen» von minderjährigen Opfern von Menschenhandel «besonders Rechnung zu tragen sei»,³⁸ im Rahmen des COMPETO-Prozesses unter Berücksichtigung der oben genannten Verpflichtungen und Grundsätze zu präzisieren. Die Präzisierungen haben einzufließen in die im Rahmen der Aktion Nr. 20 des NAP vorgesehenen Schulungen über die Aufenthaltsbestimmungen von Opfern von Menschenhandel bei den Regionalkonferenzen der Vereinigung der Kantonalen Migrationsämter VKM.
- Minderjährige Opfer von Menschenhandel sollen ein uneingeschränktes Aufenthaltsrecht erhalten, bis sich ihre Situation stabilisiert und die Abklärungen zur Bestimmung der dauerhaften Lösung (→ *siehe Kapitel 2.3.*) stattgefunden haben.

³² GRETA No. 16.

³³ GRETA 2017, 6th General Report on GRETA's Activities, März 2017, S. 30. Abrufbar unter: <http://www.coe.int/en/web/anti-human-trafficking/general-reports>.

³⁴ Art. 154 StPO.

³⁵ Siehe hierzu das Kapitel der FIZ im Handbuch «Kinderhandel. Prävention, Identifizierung und Betreuung minderjähriger Opfer» von Kinderschutz Schweiz/ ECPAT Switzerland (2016).

³⁶ Aktion Nr. 18: Nationales Opferschutzprogramm für den Prozess von der Identifikation bis zur Integration/Reintegration sowie Aktion Nr. 22: Hilfe für Opfer von Straftaten im Ausland.

³⁷ Aktion Nr. 20: Ausbildungen für Migrationsbehörden über die Anwendung des COMPETO-Prozesses sowie Aktion Nr. 21: Temporärer Aufenthalt für Opfer von Menschenhandel.

³⁸ Weisungen AuG (Stand: 3. Juli 2017), S. 224;

<https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/rechtsgrundlagen/weisungen/auslaender/weisungen-aug-d.pdf>.



- Kinder, die sich im Asylprozess befinden, sollen Zugang zu den speziellen Schutzbestimmungen erhalten und ggf. in einer Schutzunterkunft platziert werden. Die Mehrkosten dieser Platzierung dürfen nicht der jeweiligen Gemeinde auferlegt werden, sondern es müssen Poollösungen auf Bundes- oder Kantonsebene gefunden werden, um diese Kosten zu decken.

Im Fokus: Zwang zu Kriminalität

Kinder werden auch in der Schweiz zum Betteln, Verkaufen gefälschter Waren, Taschendiebstahl oder Einbruch gedrängt. Die Ausbeuter sind fast immer die direkte Familie oder nahe Verwandte. Es ist jedoch auch möglich, dass vermehrt minderjährige Asylsuchende mit Aussicht auf Negativentscheid und drohender Rückschaffung von Kriminellen angeworben werden und so in ein gefährliches Abhängigkeitsverhältnis geraten, das zu Kinderhandel führt.

Die Grenze zwischen «freiwilliger» Kriminalität und Zwang ist oft fließend und nicht immer einfach zu erkennen. Bei Personen unter 18 Jahren ist jedoch das Element der Nötigung oder Täuschung irrelevant:³⁹ Opfer von Kinderhandel können für Straftaten, die sie in diesem Zusammenhang begehen, oder bei Verstössen gegen das AuG (z.B. illegaler Aufenthalt) nicht belangt werden. Sie sind in erster Linie minderjährige Opfer mit Schutzrechten. Dies betonen auch der UN-Kinderrechtsausschuss und GRETA.⁴⁰

In der Praxis wird dies selten berücksichtigt; immer wieder kommt es zur Strafverfolgung / Verurteilungen von Opfern von Kinderhandel.

Die Aktion Nr. 16 des NAP, welche Ausbildungen von Strafverfolgungsbehörden zum Thema Menschenhandel (inkl. Kinderhandel) und Strafbefreiung der Opfer vorsieht, soll diesen Umstand verbessern.

³⁹ Art. 3, Abs. c und d des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität.

⁴⁰ OPSCII 26 b) sowie GRETA No. 23.



Kinderschutz Schweiz verlangt deshalb:

- Opfer von Kinderhandel können für Straftaten, die sie in diesem Zusammenhang begehen, nicht belangt werden. Sie sind in erster Linie minderjährige Opfer mit Schutzrechten: Rechtlich gilt die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme eines Kindes zum Zweck der Ausbeutung auch dann als Menschenhandel, wenn dabei keines der unter Buchstabe a) des Art. 3 des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (Palermo-Protokoll) genannten Mittel [Androhung von Gewalt, Nötigung, Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit] angewendet wurde.

2.3 Dauerhafte Lösung

Hat sich ein Kind mit Unterstützung einer Opferberatungsstelle oder der Beiständin aus dem Abhängigkeitsverhältnis befreit und etwas stabilisiert, ist eine Zukunftsperspektive für sein Wohlergehen zentral.

Die UN-KRK betont die Notwendigkeit, das übergeordnete Interesse des Kindes zu berücksichtigen und ein Mitspracherecht bei allen das Kind betreffenden Angelegenheiten zu gewähren. Die Staaten sind folglich verpflichtet, Verfahrensweisen einzurichten, in denen das Kind nicht nur als minderjährige Person mit spezifischen Bedürfnissen betrachtet, sondern auch als Rechtssubjekt und Akteur seines eigenen Lebens respektiert wird.

«Eine dauerhafte Lösung bedeutet im Kontext unbegleiteter Kinder, dass das Kind in einer Umgebung heranwachsen kann, die seinen Bedürfnissen und seinen Rechten gemäß der UN-Kinderrechtskonvention entspricht und in der es keiner Verfolgungsgefahr und keinem Risiko ernsthaften Schadens ausgesetzt ist.»⁴¹

Die dauerhafte Lösung ist das Ergebnis eingehender individueller Abklärungen, die zur Bestimmung des übergeordneten Interesses des Kindes nötig sind. Bei Betroffenen von Kinderhandel kommt dem Informationsaustausch zwischen allen Akteuren und eingehenden Risikoabklärungen eine besondere Bedeutung zu und unterscheidet sich stark von dem für Erwachsene vorgesehenen COMPETO-Prozess.⁴²

⁴¹ UNICEF/ UNHCR 2016, Safe and Sound, S. 22.

⁴² SEM 2014, Leitprozess COMPETO, abrufbar unter:
<https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/rechtsgrundlagen/weisungen/auslaender/ohne-erwerb/leitprozess-competo-d.pdf>.



Kinderschutz Schweiz fordert deshalb:

- Die Schaffung eines kindgerechten, standardisierten Prozesses⁴³ zur Eruiierung der besten Lösung für Opfer von Kinderhandel im Einzelfall (Drittstaatenlösung, freiwillige Rückkehr ins Heimatland oder Verbleib in der Schweiz).
- Die Vermittlung des Prozesses an die betroffenen Akteure.
- Die dauerhafte Lösung darf nicht im Abwarten des 18. Lebensjahres bestehen, (wie es aktuell oftmals von den zuständigen Behörden gemacht wird).

⁴³ Ein Vorschlag dazu findet sich im Handbuch «Kinderhandel» S. 71ff.



3 Liste der Handlungsempfehlungen

Für eine Synthese dieses Grundlagenpapiers und politische Forderungen sei an dieser Stelle auf die Kurzposition Kinderhandel verwiesen.

Datenerhebung

- Je nach Kanton Einführung oder Stärkung der «Runden Tische Menschenhandel» und Traktandieren von Verdachtsfällen von Kinderhandel. Einbindung von Vertretenden aus dem Asylbereich sowie der KESB. Verdachtsfälle und Fälle, bei denen ein ungutes Gefühl bleibt, ohne dass es zu einer Aussage oder klaren Identifizierung eines betroffenen Kindes gekommen ist (insbesondere auch bei Verdacht auf Zwangsheirat oder der Loverboy-Methode), sollen aufgenommen, diskutiert, schriftlich festgehalten und an die Koordinationsstelle Menschenhandel und Menschenschmuggel KSMM weitergeleitet werden. Diese gesammelten Informationen sollen in den Bericht über die Lage von Kinderhandel in der Schweiz einfließen. Nur so können aktuelle Tendenzen erkannt und die Früherkennung verbessert werden.
- Um dem wissenschaftlichen Anspruch und dem multidisziplinären Fokus gerecht zu werden, ist der Bericht über die Lage von Kinderhandel in der Schweiz von einer unabhängigen und externen Stelle zu erstellen. Dabei müssen die spezialisierten Opferhilfestellen miteinbezogen und befragt werden. Auch Fachpersonen (Grenzwachtkorps, Betreuungspersonen, Lehrpersonen etc.), die mit Risikogruppen zu tun haben sollten, eingebunden werden.

Identifizierung/Sensibilisierung

- Der Adressatenkreis für die Indikatorenliste von Opfern des Menschenhandels ist auf die oben genannten Akteure auszuweiten und die Leitlinien und Prozeduren sind ihnen zielgruppengerecht zu vermitteln.
- Jeder potentielle Kinderhandelsfall ist in der Praxis als Kinderschutzfall zu behandeln: Bei jedem Verdacht ist zwingend eine Abklärung durchzuführen und es sind gegebenenfalls Kinderschutzmassnahmen gem. Art. 307 ff ZGB einzuleiten. In jedem Schritt müssen Art. 2 (Verbot der Diskriminierung), Art. 3 (übergeordnetes Interesse des Kindes), Art. 6 (Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung) sowie Art. 12 (Recht auf Mitwirkung) der UN-KRK grundlegend sein.

Betreuung, Opferschutz und Aufenthalt

- Die Weisung des SEM, dass den «erhöhten Schutz- und Fürsorgebedürfnissen» von minderjährigen Opfern von Menschenhandel «besonders Rechnung zu tragen sei» (Weisungen AuG, S. 222) ist im Rahmen des COMPETO-Prozesses unter Berücksichtigung der kinderrechtlichen Verpflichtungen und Grundsätze zu präzisieren. Die Präzisierungen haben einzufließen in die



im Rahmen der Aktion Nr. 20 des NAP vorgesehenen Schulungen über die Aufenthaltsbestimmungen von Opfern von Menschenhandel bei den Regionalkonferenzen der Vereinigung der Kantonalen Migrationsämter VKM.

- Minderjährige Opfer von Menschenhandel sollen ein uneingeschränktes Aufenthaltsrecht erhalten, bis sich ihre Situation stabilisiert und die Abklärungen zur Bestimmung der dauerhaften Lösung (→ *siehe Kapitel 2.3.*) stattgefunden haben.
- Kinder, die sich im Asylprozess befinden, sollen Zugang zu den speziellen Schutzbestimmungen erhalten und ggf. in einer Schutzunterkunft platziert werden. Die Mehrkosten dieser Platzierung dürfen nicht der jeweiligen Gemeinde auferlegt werden, sondern es müssen Poollösungen auf Bundes- oder Kantonsebene gefunden werden, um diese Kosten zu decken.

Dauerhafte Lösung

- Die Schaffung eines kindgerechten, standardisierten Prozesses zur Eruiierung der besten Lösung für Opfer von Kinderhandel im Einzelfall (Drittstaatenlösung, freiwillige Rückkehr ins Heimatland oder Verbleib in der Schweiz).
- Die Vermittlung des Prozesses an die betroffenen Akteure.
- Die dauerhafte Lösung darf nicht im Abwarten des 18. Lebensjahres bestehen, wie es aktuell oftmals von den zuständigen Behörden gemacht wird.

Risikobereich Asyl und Zwang zu Kriminalität

- Minderjährige Asylsuchende erhalten den gleichen Schutz und die gleichen Rechte wie Schweizer Kinder – besonders in den Bereichen Betreuung, Unterkunft, Mitspracherecht, übergeordnetes Interesse des Kindes vor AuG oder AsylG. Z.B. müssen bei Verschärfungen der Asylpraxis die Konsequenzen für MNA mitgedacht werden.
- Jeder Akteur, der im Asylprozess mit dem Kind in Kontakt kommt, weiss um die spezielle Situation von MNA. Er ist dafür geschult, Kinderhandel sowie andere Gefährdungen (z.B. sexuelle Ausbeutung / Missbrauch) oder spezielle Schutz- und Betreuungsbedürfnisse zu erkennen, im Dossier zu vermerken und die nötigen Schritte einzuleiten.
- Konsequenter Verzicht auf Dublin- Rücküberstellungen bei MNA. Im Zweifelsfall ist die Annahme der Minderjährigkeit gem. Art. 10, Abs. 3 des Übereinkommens des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels anzuwenden, insbesondere wenn der Verdacht besteht, dass es sich um ein Opfer von Menschenhandel handelt.
- Bereits bei einem Verdacht des SEM sind Identifizierungs- und Kinderschutzmassnahmen einzuleiten und bei der Überstellung in den Kanton die nötige Schutz- und Betreuungsinfrastruktur bereitzustellen, die den Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren entspricht.



- Opfer von Kinderhandel können für Straftaten, die sie in diesem Zusammenhang begehen, nicht belangt werden. Sie sind in erster Linie minderjährige Opfer mit Schutzrechten: Rechtlich «gilt die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme eines Kindes zum Zweck der Ausbeutung auch dann als Menschenhandel, wenn dabei keines der unter Buchstabe a) des Art. 3 des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (Palermo-Protokoll) genannten Mittel [Androhung von Gewalt, Nötigung, Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit] angewendet wurde.»

Oktober 2017